

ZH_OBERGERICHT VB220006 vom 7. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB220006

FR: ZH_OBERGERICHT VB220006 du 7 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT VB220006 del 7 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 19. Januar 2022 erhob A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) beim Bezirksgericht Uster eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Friedensrichteramt B._____ (fortan: Beschwerdegegner 1) und beanstandete, im zwischen ihr und der C._____ GmbH (fortan: Beschwerdegegnerin 2) durchgeführten Verfahren Nr. ... habe der Friedensrichter lic. iur. D._____ eine Rechtsverzögerung begangen, indem er die in Art. 203 Abs. 1 der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) vorgesehene Erledigungsfrist von zwei Monaten nicht eingehalten und die für den 30. November 2021 vorgesehene Verhandlung kurzfristig verschoben habe. Die Beschwerdeführerin ersuchte u.a. um Aussprechen einer Ermahnung und einer Ordnungsbusse sowie um Zusprechung einer Genugtuung (act. 4/1). Nach der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens trat das Bezirksgericht Uster mit Beschluss vom 13. Mai 2022, Geschäfts-Nr. ..., auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung erwog es kurz zusammengefasst, die Beschwerde sei verspätet eingereicht worden. Sie richte sich sinn- gemäss gegen die Verfahrensabschreibung durch den Beschwerdegegner 1, welche vom 14. Dezember 2021 datiere. Mit der Einreichung der Beschwerde am 19. Januar 2022 habe die Beschwerdeführerin die zehntägige Frist im Sinne von § 83 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) nicht eingehalten, weshalb darauf nicht einzutreten sei. Selbst wenn die Beschwerde in der Sache zu behandeln wäre - so das Bezirksgericht weiter -, wäre sie abzuweisen. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verfehlungen zielten gegen die Prozessleitung des Friedensrichters. Diese hätte sie mit den prozessualen Rechtsmitteln anfechten müssen. Für eine Aufsichtsbeschwerde bleibe insoweit kein Raum (act. 3 E. 2).

E. 2

Mit Eingabe vom 30. Mai 2022 erhob die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Uster vom 13. Mai 2022, Geschäfts-Nr. ..., innert Frist (act. 4/15) Beschwerde und ersuchte sinngemäss um dessen

- 3 - Aufhebung (act. 2). Die Beschwerde richtete sie entsprechend Dispositiv- Ziffer 5 des angefochtenen Beschlusses an die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich, welche diese mit Beschluss vom 15. Juni 2022, Geschäfts-Nr. ..., samt den bereits beigezogenen Akten des Bezirksgerichts Uster (Geschäfts-Nr. ...) zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommission überwies. Diese eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren.

E. 3

Nach § 83 Abs. 2 GOG bzw. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 ZPO stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen

Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde erweise sich als sofort unzulässig oder unbegründet. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme der Beschwerdegegner verzichtet werden (vgl. zum Ganzen GOG Kommentar- Hauser/Schweri/Lieber, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 83 N 17). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 GOG notwendig erscheint.

E. 4

Auf das vorliegende Verfahren sind die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.